mung zu. Bei Schrotschüssen verlassen die Schrote den Lauf zunächst zusammen, mit zunehmender → Schußentfernung streuen sie; aus dem Durchmesser des Streukegels können Rückschlüsse auf die Schußentfernung gezogen werden (Tatwaffe und verwendete Munition muß bekannt sein).

Schußwaffen: Geräte, aus denen patronierte Munition verschossen werden kann sowie solche, bei denen Kartuschen und Geschosse getrennt geladen oder in denen reaktiv wirkende Geschosse zur Entzündung gebracht werden und ihnen ganz oder teilweise die Flugrichtung verliehen wird. Zu den S. zählen z. B. Jagd- und Kleinkaliberwaffen, Teschings, Pisto-len, Revolver usw. sowie selbstgefertigte Waffen, die die o. g. Eigenschaften besitzen. Wesentliche Teile von S. (Lauf, Verschluß bzw. bei reaktiven Schußwaffen Zündvorrichtung, Vorrichtungen zum zielgerichteten Abschuß) stehen S. gleich. Der Verkehr mit S. und der dazugehörigen Munition wird durch die Schußwaffenverordnung und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen

Schußwaffenbegutachtung -> Schußwaffenexpertise

Schußwaffenbesitz: Führen und Aufbewahren von —> Schußwaffen. Zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bedarf jeder S. in der DDR der staatlichen Erlaubnis. Sie kann an Privatpersonen oder gesellschaftliche Organisationen durch die DVP erteilt werden, wenn hierfür ein staatliches Interesse besteht und die mit Schußwaffen umgehenden Personen die persönliche sowie fachliche Eignung besitzen. Gern. § 206 StGB ist der Besitz von Schußwaffen oder wesentlichen Teilen von Schuß-

waffen ohne staatliche Erlaubnis verboten. Strafbar macht sich auch derjenige, der zwar berechtigt ist, Schußwaffen zu führen, zu gebrauchen oder zu verwalten, aber diese vernichtet, beiseite schafft oder fahrlässig mit ihnen umgeht (§§ 207, 208 StGB).

Schußwaffenexpertise: Bestandteil gerichtsballistischer Untersuchung. Sie beinhaltet die waffentechnische Untersuchung sowie die Beurteilung von —> Schußspuren an der Schußwaffe durch Sachverständige. An der Schußwaffe werden u. a. folgende Untersuchungen durchgeführt: Untersuchung von anhaftenden Sub-stanzen wie Blut- und Gewebeteilchen sowie Fasern, die darauf hindeuten, daß die Schußwaffe zur Ausführung eines absoluten -* Nahschus-ses verwendet wurde; Bestimmung der Art und des Modells der Waffe sowie ihr ungefähres Alter anhand technischer und konstruktiver Parameter und der Beschußzeichen; Feststellung und Nachweis einer Schußabgabe (mikroskopisch bzw. chemisch, Nitritnachweis mit dem Reagens nach Lunge); waffentechnische Untersuchung (Überprüfung Funktionstüchtigkeit der zum Schießen notwendigen Waffenteile von Hand und experimentell); Wiedersichtbarmachung von unkenntli-chen Waffenkennzeichen (Waffennummer, Beschußzeichen usw.). Zur Gewinnung von Vergleichsobjekten (Projektile und Hülsen) für die Schußwaffenidentifizierung und Überprüfung der Beschußfähigkeit wird der Waffe ein Experimentalschießen durchgeführt. Bei selbst hergestellten oder veränderten Waf-fen und Geräten muß festgestellt werden, ob diese Gegenstände Eigenschaften von Schußwaffen aufweisen. --- » Beschußkasten

Schußwaffenfund: Auffinden von